

SATZUNG

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Vogtsburg im Kaiserstuhl -Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)-

Aufgrund vom § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.09.2020 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen durch eine pauschale Abgeltung in Höhe von 5,00 Euro pro Einsatz und ihren Verdienstaufschlag in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt. Werden die Auslagen von 5,00 Euro überschritten, ist dies nachzuweisen.

Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbstständige haben ihren Verdienstaufschlag dem Grund und der Höhe nach zu belegen. Ist der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar (z.B. Selbstständige), wird dieser durch eine pauschale Entschädigung in Höhe von 20 Euro je volle Stunde ersetzt, jedoch höchstens in Höhe von 200 Euro je Tag. Diese Pauschale beinhaltet die Abgeltung der Auslagen aus Satz 1. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Arbeitsbereitschaft am Arbeitsort einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen.

(3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag die Auslagen und der Verdienstaufschlag nach § 1 Abs. 1 ersetzt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 4 gewährt wird.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort und Kreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang ein pauschaler Auslagenersatz gewährt:

Für Lehrgänge bis zu 20 Unterrichtsstunden	50,00 Euro,
für Lehrgänge von 21 bis zu 40 Unterrichtsstunden	80,00 Euro,
für Lehrgänge von 41 bis zu 80 Unterrichtsstunden	100,00 Euro,
für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden	120,00 Euro.

Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, wird dieser nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein Zeitversäumnis wird nach § 5 ersetzt.

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitsdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 15,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt. Entsteht tatsächlich ein Verdienstaussfall, werden auf Antrag die Auslagen und der Verdienstaussfall nach § 1 Abs. 1 ersetzt.

§ 4 Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die auf Anordnung Bereitschaftsdienst in der Gemeinde leisten ohne Präsenzpflcht im Feuerwehrhaus, erhalten auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 5,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordnete Sonderdienste auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 7,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

(4) Entsteht bei den Diensten nach den Absätzen 1 bis 3 tatsächlich ein Verdienstaussfall, werden auf Antrag die Auslagen und der Verdienstaussfall nach § 1 Abs. 1 ersetzt. Es ist darauf hinzuwirken, dass vorrangig Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, bei denen zu diesen Zeiten kein Verdienstaussfall entsteht.

(5) Wird während dem Dienst nach Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 1 bzw. § 5 und § 4 Abs. 1 bzw. 2 nebeneinander, sofern nicht der tatsächliche Verdienstaussfall nach § 1 Abs. 1 entschädigt wird.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienstausschlag haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten anstelle des Verdienstausschlags für das Zeitversäumnis bei Feuerwehrdiensten nach §§ 1 bis 4 eine Entschädigung von 10,00 Euro je Stunde in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr (außer Samstagen, Sonn- und Feiertagen). § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 6 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.900,00 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	950,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandant Oberrotweil	500,00 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandant Oberrotweil	250,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandanten/Zugführer	250,00 Euro/Jahr
Stv. Abteilungskommandanten/stv. Zugführer	125,00 Euro/Jahr
Gerätewart	750,00 Euro/Jahr
Abteilungsgerätewart	150,00 Euro/Jahr
Funkgerätewart (Leiter der Funkgeräteverwaltung)	275,00 Euro/Jahr
Atemschutzgerätewart	600,00 Euro/Jahr
Stv. Atemschutzgerätewart	300,00 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	225,00 Euro/Jahr
Jugendgruppenleiter	150,00 Euro/Jahr
Leiter der Ehrenabteilung	100,00 Euro/Jahr

(2) Die Auszahlung der zusätzlichen Entschädigung nach Abs. 1 erfolgt zum 01.11. eines Jahres.

(3) Bei personellen Änderungen innerhalb eines Kalenderjahres werden die jährlich zu leistenden Entschädigungen anteilig pro angefangenen Monat gewährt.

(4) Feuerwehrangehörige, die in der Gemeindefeuerwehr als Ausbilder angeordneten Aus- und Fortbildungsdienst leisten, erhalten auf Antrag die Auslagen und den Verdienstausschlag nach § 1 Abs. 1 ersetzt, ein entstehendes Zeitversäumnis wird nach § 5 ersetzt.

(5) Für unterstützende Dienste im Rahmen von Aus- und Fortbildungen gem. § 2 erhält der Angehörige der Feuerwehr, der selbst nicht an der Aus- und Fortbildung teilnimmt und deshalb nicht nach § 2 Absätzen 1-3 entschädigt wird, auf Antrag eine Entschädigung seiner Auslagen von 5,00 Euro je angefangener Stunde, in der er Tätigkeiten zur Unterstützung ausübt, höchstens jedoch eine Entschädigung analog des Absatzes 4. Entsteht bei diesen Diensten tatsächlich ein Verdienstausschlag, werden auf Antrag die Auslagen und der Verdienstausschlag nach § 1 Abs. 1 ersetzt. Jeder dieser Einsätze ist vorab mit dem Kommando abzustimmen; es sind vorrangig Feuerwehrangehörige zur Unterstützung einzusetzen, bei denen kein Verdienstausschlag entsteht.

§ 7 Antrag

(1) Als Anträge für den pauschalierten Auslagenersatz und die Entschädigung für das Zeitversäumnis gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach- Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen auf Verdienstausschlag sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grund und der Höhe nach belegen.

§ 8 Freiwilligkeitsleistungen

(1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Vogtsburg im Kaiserstuhl -Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)- vom 27.02.2015 außer Kraft.

Vogtsburg im Kaiserstuhl, den 22.09.2020


Benjamin Bohn
Bürgermeister



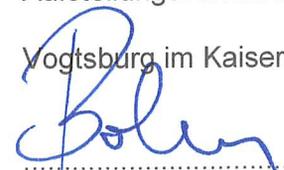
Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Text der Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt sowie die gesetzlichen Bestimmungen im Aufstellungsverfahren eingehalten wurden.

Vogtsburg im Kaiserstuhl, 23.09.2020


Benjamin Bohn
Bürgermeister

